

— 1 —

17.09.85

EG - AS - Fz - R - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Beiträge an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften zur Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie sowie des Kohlebergbaus

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Beitrag an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften zur Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Kohlebergbaus

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Beitrag an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften zur Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie

KOM(85) 428 endg.; Ratsdok. 8779/85

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. September 1985 - 14 - 680 70 - E - So 102/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im August 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

DIE LAGE IN DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE UND IM KOHLEBERGBAU

Die Kommission erinnert an den Sachverhalt:

Die Krise in der Eisen- und Stahlindustrie und im Kohlebergbau sowie die erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen beeinträchtigen auch weiterhin die Beschäftigungslage in diesen Sektoren und führen zu erheblichen Arbeitsplatzverlusten und zu teilweise drastischen Einkommenseinbußen. Außerdem verschärfen sie die sozialen Schwierigkeiten in den Gebieten, auf die diese Industriezweige konzentriert sind und tragen zu der erheblichen Verschlechterung der Beschäftigungslage in der Gemeinschaft bei.

Die Fortsetzung der Umstrukturierungsmaßnahmen im Kohlebergbau erfordert die Schließung mehrerer unrentabel gewordener Zechen, was, wie die Informationen über die Arbeitsplatzverluste im Zuge der geplanten Umstrukturierung ergeben, in den Jahren 1985-1986 zur Entlassung von rund 40.000 Arbeitnehmern führen wird.

Die Krise in der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft und die in der Arbeitsunterlage "Allgemeine Ziele Stahl 1990"⁽¹⁾ beschriebenen Umstrukturierungsmaßnahmen verursachen nach wie vor sehr ernste wirtschaftliche und soziale Probleme. Kapazitätseinschränkungen und Anpassungen des Produktionsapparates führen weiterhin zu sehr erheblichen Arbeitsplatzverlusten. Darüber hinaus sind bereits zahlreiche Stahlreviere stark von der Arbeitslosigkeit betroffen, und es ist kaum wahrscheinlich, daß der Markt dort eine zusätzliche Zahl von Arbeitsuchenden absorbieren kann.

Deswegen muß sich die Gemeinschaft auch weiterhin an der Finanzierung der flankierenden Sozialmaßnahmen im Rahmen der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie und des Kohlebergbaus beteiligen, die von 1984 bis 1986 für die Eisen- und Stahlindustrie und von 1985 bis 1986 für den Kohlebergbau durchgeführt werden, um insbesondere das vorzeitige Ausscheiden aus dem Arbeitsleben bzw. die Wiedereingliederung der von Freisetzungsmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmern in andere Wirtschaftszweige zu erleichtern.

Die Beteiligung der Gemeinschaft wird sich dabei auf insgesamt 510 Mio ECU⁽²⁾ belaufen; 122,5 Mio ECU wurden bereits 1984 vom Gesamthaushaltsplan an die EGKS übertragen⁽³⁾.

(1) KOM(85) 208 endg. vom 4.6.1985.

(2) KOM(83) 583 vom 6.10.83 (Kohlebergbau) und KOM(83) 158 vom 13.4.83 (Stahlindustrie).

(3) 62,5 Mio ECU für die Eisen- und Stahlindustrie (Beschuß 84/541/EGKS/EWG vom 23.10.1984) und 60 Mio ECU für den Kohlebergbau (Beschuß 84/348/EWG vom 23.7.1984).

BESCHLÜSSE IM ZUSAMMENHANG MIT DER FINANZIERUNG DER SOZIALBEIHILFEN

Die Programme zur Durchführung außergewöhnlicher flankierender Sozialmaßnahmen werden von der EGKS finanziert. Da die Mittel der EGKS hierfür jedoch nicht ausreichen, erhält sie seit mehreren Jahren zusätzliche Mittel (bis 1981 Beiträge der Mitgliedstaaten, seither Übertragungen aus dem Gesamthaushaltsplan).

Diese zusätzlichen Mittel wurden entsprechend der traditionellen Bilanzierungs- und Budgetisierungstechnik der EGKS verwendet. Sie wurden sofort nach Eingang als Rückstellungen für die Finanzierung der im Zusammenhang mit den außergewöhnlichen flankierenden Sozialmaßnahmen eingegangenen Verpflichtungen in der Bilanz der EGKS verbucht. Der Rechnungshof hat jedoch in seinem Bericht über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsvorgänge und das Finanzgebaren der EGKS im Jahr 1983 diese Technik der "Rückstellung" kritisiert. Der Hof hat gefordert, daß die Mittel für die Finanzierung dieser außergewöhnlichen flankierenden Sozialmaßnahmen erst zu einem Zeitpunkt übertragen werden, der in der Nähe der tatsächlichen Zahlung der Beihilfe liegt und nicht mehr zum Zeitpunkt der Mittelbindung, wie dies gegenwärtig geschieht. Dieser Kritik hat sich das Europäische Parlament angeschlossen⁽¹⁾.

Die Kommission ist nach Prüfung der Bemerkungen des Rechnungshofs zu dem Schluß gekommen, daß die Methode der Finanzierung der außergewöhnlichen flankierenden Sozialmaßnahmen geändert werden sollte, jedoch ohne daß die Finanzkraft der EGKS beeinträchtigt wird.

Das neue Konzept sieht folgendes vor:

- die Fortsetzung der bisherigen Politik, wonach die EGKS außergewöhnliche flankierende Sozialmaßnahmen zu Lasten des Gesamthaushaltsplans während der Dauer der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie und des Kohlebergbaus durchführt;

(1) Entschließung des Parlaments vom 14.12.1984 zur Festsetzung des Umlagesatzes der EGKS und zur Aufstellung des EGKS-Funktionshaushaltsplans für 1985 (ABL. C 12 vom 14.1.1985, S. 129) und Entschließung vom 16.4.1985 über die Berichte des Rechnungshofes zu den Jahresabschlüssen der EGKS zum 31. Dezember 1983 und über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsvorgänge und des Finanzgebarens der Hohen Behörde (Anlage zum Jahresbericht der EGKS für 1983).

- Die Übernahme verbindlicher finanzieller Verpflichtungen durch die EGKS B
jeweils bei Billigung der Programme zur Durchführung außergewöhnlicher flankierender Sozialmaßnahmen;
- die Zahlung von Vorschüssen von bis zu 50 % der Mittelbindungen;
- die Verbuchung dieser Verpflichtungen als Passiva in der Bilanz der EGKS in der üblichen Form einer Rückstellung für finanzielle Beihilfen;
- der Ausgleich dieser Rückstellung im Funktionshaushaltsplans durch eine Forderung an die EWG (zu erhebende Einnahmen) und nicht durch bereits erhobene Einnahmen;
- die Übernahme einer verbindlichen Verpflichtung durch die EWG (Beschluß des Rates gemäß Artikel 235 EWGV), der EGKS die erforderlichen Mittel entsprechend den Auszahlungen zur Verfügung zu stellen.

Es wird vorgeschlagen, dieses neue Finanzierungssystem ab 1986 in Kraft zu setzen. Der Vorschlag für einen entsprechenden Beschluß, der vor Ende 1985 zu fassen wäre, ist als Anlage 1 beigelegt.

Diese neue Konzept wird sich wie folgt auf die Finanzströme auswirken:

- Die Zahlungen, die im Rahmen der bereits laufenden Programme fällig werden, werden so lange aus den Übertragungen vom Gesamthaushaltsplan finanziert, bis diese Mittel ausgeschöpft sind;
- für die späteren Zahlungen zu Lasten der übrigen Programme wird im Jahr der Auszahlung eine Übertragung vom Gesamthaushalt an die EGKS vorgenommen;
- die Kosten der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahme belaufen sich auf insgesamt 510 Mio ECU (180 Mio ECU für den Kohlebergbau⁽¹⁾ und 330 Mio ECU für die Eisen- und Stahlindustrie⁽²⁾). 122,5 Mio ECU wurden bereits 1984 übertragen (60 Mio ECU für den Kohlebergbau, 62,5 Mio ECU für die Eisen- und Stahlindustrie), ein Betrag in gleicher Höhe ist im Haushaltsplan 1985 veranschlagt. Demnach bleiben noch 265 Mio ECU (510 Mio ECU - 2 x 122,5 Mio ECU), die für die Finanzierung der übrigen Zahlungen übertragen werden müssen;

(1) KOM(83) 583 vom 6.10.83.

(2) KOM(83) 158 vom 13.4.1983.

- 4 -

- nach derzeitigen Schätzungen werden die bereits in den Haushaltsplan eingestellten 245 Mio ECU, nachdem die EWG die obengenannte Verpflichtung übernommen haben wird, zur Finanzierung der Zahlungen im Zusammenhang mit den Sozialmaßnahmen mindestens bis zum Ende des Haushaltsjahres 1986 ausreichen. Unter diesen Umständen hat die Kommission in ihrem Vorentwurf für 1986 vorgeschlagen, das betreffende Kapitel des Gesamthaushaltsplans (Kapitel 65) mit einem z.E. zu versehen.

Für die Bereitstellung der von der Haushaltsbehörde im Haushaltsplan für 1985 bewilligten Mittel ist es erforderlich, daß der Rat als Rechtsgrundlage so bald wie möglich die als Anlage 2 und 3 beigefügten Beschlüsse erläßt.

Zusammenfassend weist die Kommission darauf hin, daß derzeit und in der unmittelbaren Zukunft angesichts der wirtschaftlichen Lage die Eigenmittel der EGKS nicht ausreichen, um neben den klassischen Beihilfen auch außergewöhnliche flankierende Sozialmaßnahmen finanzieren zu können. Bei der Vorlage der entsprechenden Programme war stets davon ausgegangen worden, daß der EGKS zusätzliche Mittel bereitgestellt würden. Erhält die EGKS keine zusätzlichen Mittel, so ist es undenkbar, daß die außergewöhnlichen flankierenden Sozialmaßnahmen auf Kosten der traditionellen Beihilfen der EGKS finanziert werden.

*

* *

Um die Durchführung der Programme außergewöhnlicher flankierender Sozialmaßnahmen zu gestatten, die integrierender Bestandteil der Umstrukturierungsstrategie im Kohlebergbau und in der Stahlindustrie sind, schlägt die Kommission dem Rat vor, spätestens im November 1985 die als Anlage beigefügten drei Beschlüsse zu fassen.

VORSCHLAG

FÜR EINEN

BESCHLUSS DES RATES

über Beiträge an die Europäische Gemeinschaft
für Kohle und Stahl zu Lasten des Gesamthaushaltsplans
der Gemeinschaften zur Finanzierung von Maßnahmen im
Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Eisen- und
Stahlindustrie sowie des Kohlebergbaus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1)

(2)

Angesichts der Schwierigkeiten, mit denen die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft zur Zeit konfrontiert ist, war es notwendig, im Rahmen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) ein Programm zur Umstrukturierung dieses Industriezweigs zu beschließen.

Dieses Programm sieht im Einklang mit den "Allgemeinen Zielen Stahl 1990" im Sinne von Artikel 46 des EGKS-Vertrags ein Bündel von Maßnahmen vor, die das Ziel haben, den Produktionsapparat zu rationalisieren und die Produktivität des Sektors an die Erfordernisse des Wettbewerbs am Weltmarkt anzupassen.

Diese Umstrukturierung macht außergewöhnliche flankierende Sozialmaßnahmen notwendig, um die negativen Auswirkungen dieser Umstrukturierung auf die Beschäftigungslage abzumildern; deshalb hat es sich als notwendig erwiesen, die in Artikel 56 Absatz 2 (b) des EGKS-Vertrags vorgesehenen Möglichkeiten für Anpassungsbeihilfen zugunsten der Arbeitnehmer dieses Industriezweigs voll auszuschöpfen.

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 22. Mai 1984 bestätigt, daß die festen Brennstoffe ein wesentlicher Faktor der gemeinschaftlichen Energiestrategie sind.

Die Umstrukturierung und Modernisierung des gemeinschaftlichen Kohlebergbaus sind im Gang.

Die Umstrukturierungs- und Modernisierungsmaßnahmen werden zwangsläufig zu erheblichen Arbeitsplatzverlusten führen, deren Auswirkungen durch Stützungsmaßnahmen abgemildert werden müssen. Daher ist es notwendig, Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl anzuwenden.

Unter den gegebenen Umständen reichen die im EGKS-Vertrag vorgesehenen Mittel nicht aus, um die Finanzierung dieser Maßnahmen in vollem Umfang zu gewährleisten.

Werden die Schwierigkeiten in der Eisen- und Stahlindustrie und im Kohlebergbau nicht behoben, so würde diese Situation, insbesondere durch ihre sekundären Auswirkungen, die allgemeine Beschäftigungslage in der Gemeinschaft erheblich verschlechtern, die harmonische Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit gefährden und dadurch die Verwirklichung eines der Hauptziele der Gemeinschaften beeinträchtigen.

VORSCHLAG
FÜR EINEN
BESCHLUSS DES RATES

Über einen Beitrag an die Europäische
Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu Lasten
des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften
zur Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang
mit der Umstrukturierung des Kohlebergbaus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1)

(2)

Die Kommission hat einen auf 510 Mio ECU geschätzten befristeten Sonderbeitrag zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaft beantragt, um die geplanten außergewöhnlichen flankierenden Sozialmaßnahmen durchführen zu können. Davon entfallen 330 Mio ECU auf die Eisen- und Stahlindustrie (KOM(83) 158 endg. vom 13.4.1983) und 180 Mio ECU auf den Kohlebergbau (KOM(83) 583 endg. vom 6.10.1983).

Die EGKS hat zu Lasten des EWG-Haushaltsplans 1984 bereits 62,5 Mio ECU für die Eisen- und Stahlindustrie (Beschuß 84/541/EGKS vom 23.10.1984) und 60 Mio ECU für den Kohlebergbau (Beschuß 84/384/EWG vom 23.07.1984) erhalten.

1985 sind aus dem Gesamthaushaltsplan Mittel von 62,5 Mio ECU für die Eisen- und Stahlindustrie und 60 Mio ECU für den Kohlebergbau zu übertragen.

Um die geplanten außergewöhnlichen flankierenden Sozialmaßnahmen durchführen zu können, sind zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 265 Mio ECU erforderlich (davon 205 Mio ECU für die Eisen- und Stahlindustrie und 60 Mio ECU für den Kohlebergbau) -

BESCHLIESST:

Einzigter Artikel

Der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften ein Sonderbeitrag von schätzungsweise 265 Mio ECU gewährt, um die gemeinschaftliche Finanzierung von Sozialmaßnahmen zu sichern, die die Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie und des Kohlenbergbaus abstützen sollen und im Zeitraum 1984-1986 (Eisen- und Stahlindustrie) bzw. 1985-1986 (Kohlenbergbau) durchgeführt werden. Das Volumen der jährlichen Übertragungen entspricht dem der Zahlungen, die von der EGKS entsprechend der Durchführung dieser Maßnahmen zu leisten sind.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 22. Mai 1984 bestätigt, daß die festen Brennstoffe ein wesentlicher Faktor der gemeinschaftlichen Energiestrategie sind. B

Die Umstrukturierung und Modernisierung des gemeinschaftlichen Kohlebergbaus sind im Gang.

Die Umstrukturierungs- und Modernisierungsmaßnahmen werden zwangsläufig zu erheblichen Arbeitsplatzverlusten führen, deren Auswirkungen durch Stützungsmaßnahmen abgemildert werden müssen. Daher ist es notwendig, Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl anzuwenden.

Unter den gegebenen Umständen reichen die im EGKS-Vertrag vorgesehenen Mittel nicht aus, die Finanzierung dieser Maßnahmen in vollem Umfang zu gewährleisten.

Werden die Schwierigkeiten im Kohlebergbau nicht behoben, so würde diese Situation, insbesondere durch ihre sekundären Auswirkungen, die allgemeine Beschäftigungslage in der Gemeinschaft erheblich verschlechtern, die harmonische Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit gefährden und dadurch die Verwirklichung eines der Hauptziele der Gemeinschaften beeinträchtigen.

Die Kommission hat einen auf 180 Mio ECU geschätzten befristeten Sonderbeitrag zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaft beantragt, um die geplanten flankierenden Sozialmaßnahmen durchführen zu können⁽¹⁾.

(1) Dok. KOM(83) 583 endg. vom 6.10.1983.

412/85B

- 10 -

Die EGKS hat hierfür bereits 1984 einen Betrag in Höhe von 60 Mio ECU zu Lasten des Gesamthaushaltsplans erhalten⁽¹⁾.

Für 1985 sind bei Kapitel 65 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften Mittel in Höhe von 60 Mio ECU veranschlagt -

BESCHLIESST:

Einzigster Artikel

Der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften ein Sonderbeitrag gewährt, um die gemeinschaftliche Finanzierung von Sozialmaßnahmen zugunsten des Kohlebergbaus gemäß den einschlägigen Artikeln des EGKS-Vertrags zu sichern. Dieser Beitrag wird für das Haushaltsjahr 1985 auf 60 Mio ECU festgesetzt.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

(1) Beschluß 84/384/EWG vom 23.7.1984.

VORSCHLAG
FÜR EINEN
BESCHLUSS DES RATES

über einen Beitrag an die Europäische
Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu Lasten
des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften
zur Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang
mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1)

(2)

Angesichts der Schwierigkeiten, mit denen die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft zur Zeit konfrontiert ist, war es notwendig, im Rahmen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) ein Programm zur Umstrukturierung dieses Industriezweigs zu beschließen.

Dieses Programm sieht im Einklang mit den "Allgemeinen Zielen Stahl 1990" im Sinne von Artikel 46 des EGKS-Vertrags ein Bündel von Maßnahmen vor, die das Ziel haben, den Produktionsapparat zu rationalisieren und die Produktivität des Sektors an die Erfordernisse des Wettbewerbs am Weltmarkt anzupassen.

Diese Umstrukturierung macht außergewöhnliche flankierende Sozialmaßnahmen notwendig, um die negativen Auswirkungen dieser Umstrukturierung auf die Beschäftigungslage abzumildern; deshalb hat es sich als notwendig erwiesen, die in Artikel 56 Absatz 2 (b) des EGKS-Vertrags vorgesehenen Möglichkeiten für Anpassungsbeihilfen zugunsten der Arbeitnehmer dieses Industriezweigs voll auszuschöpfen.

Unter den gegebenen Umständen reichen die im EGKS-Vertrag vorgesehenen Mittel nicht aus, die Finanzierung dieser Maßnahmen in vollem Umfang zu gewährleisten.

Werden die Schwierigkeiten in der Eisen- und Stahlindustrie nicht behoben, so würde diese Situation, insbesondere durch ihre sekundären Auswirkungen, die allgemeine Beschäftigungslage in der Gemeinschaft erheblich verschlechtern, die harmonische Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit gefährden und dadurch die Verwirklichung eines der Hauptziele der Gemeinschaften beeinträchtigen.

Die Kommission hat einen auf 330 Mio ECU geschätzten befristeten Sonderbeitrag zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften beantragt, um die geplanten außergewöhnlichen flankierenden Sozialmaßnahmen durchführen zu können⁽¹⁾.

(1) Dok. KOM(83) 158 endg. vom 13.4.1983.

Die EGKS hat hierfür bereits 1984 bereits einen Beitrag in Höhe von 62,5 Mio ECU zu Lasten des Gesamthaushaltsplans erhalten⁽¹⁾.

Für 1985 sind bei Kapitel 65 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften Mittel in Höhe von 62,5 Mio ECU veranschlagt -

BESCHLIESST:

Einzigter Artikel

Der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften ein Sonderbeitrag gewährt, um die gemeinschaftliche Finanzierung von Sozialmaßnahmen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie gemäß den einschlägigen Artikeln des EGKS-Vertrags zu sichern. Dieser Beitrag wird für das Haushaltsjahr 1985 auf 62,5 Mio ECU festgesetzt.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

(1) Beschluß 84/541/EGKS, EWG vom 23.10.1984.

1. Haushaltslinie

Kapitel 65 - Beiträge an die EGKS für die Durchführung von Sozialmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Kohlebergbaus und der Stahlindustrie.

Anm.: 1984 war der Beitrag für den Kohlebergbau bei Posten 7027 veranschlagt.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 235 EWGV

3. Vorgeschlagene Einstufung

Obligatorische Ausgabe

4. Beschreibung und Begründung der Maßnahme

Beiträge an die EGKS zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von außergewöhnlichen flankierenden Sozialmaßnahmen im Rahmen der Umstrukturierung des Kohlebergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie.

5. Art der Ausgabe und Berechnungsweise

Beihilfen in Form einer Beteiligung an den von den Mitgliedstaaten zu tragenden Kosten. Die Modalitäten der Beihilfen werden von dem Mitgliedstaat entsprechend den für die gesamte Gemeinschaft geltenden Kriterien festgelegt.

Der für die Finanzierung der begleitenden Sozialmaßnahmen in diesen beiden Sektoren erforderliche Betrag beläuft sich auf schätzungsweise 510 Mio ECU (180 Mio ECU für den Kohlebergbau und 330 Mio ECU für die Stahlindustrie).

Für den Kohlebergbau hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag betreffend die finanzielle Beteiligung der EGKS an der Durchführung der Maßnahmen im

B

Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Kohlebergbaus im Zeitraum 1984-1986 zugeleitet (KOM(83) 583 endg. vom 6.10.1983). Mehrere Erzeugerländer haben bereits, zumindest teilweise, ihren Umstrukturierungsplan angekündigt, der sich über mehrere Jahre erstrecken wird; die Kommission schätzt nunmehr, daß in den drei Jahren von 1984 bis 1986 jährlich rund 20.000 Arbeitsplätze verlorengehen werden. Der Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung für diese drei Jahre wurde mit 180 Mio ECU veranschlagt. Ein Betrag in Höhe von 60 Mio ECU wurde bereits 1984 vom Gesamthaushaltsplan an die EGKS übertragen, eine zweite Tranche in gleicher Höhe ist im Haushaltsplan 1985 vorgesehen.

Für die Eisen- und Stahlindustrie hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag betreffend die Beteiligung der EGKS an einem zusätzlichen Programm von außergewöhnlichen flankierenden Sozialmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung dieses Industriezweigs übermittelt (KOM(83) 158 endg. vom 13.4.1983). Für die Gemeinschaftsbeteiligung ist ein Gesamtbetrag von 330 Mio ECU veranschlagt. Diese Schätzung stützt sich auf die Hypothese, daß in den Jahren 1983 bis 1986 in diesem Industriezweig rund 150.000 Arbeitsplätze verlorengehen. Ein Betrag in Höhe von 62,5 Mio ECU wurde bereits 1984 vom Gesamthaushaltsplan an die EGKS übertragen, eine zweite Tranche in gleicher Höhe ist im Haushaltsplan 1985 vorgesehen.

412/85 B

- 16 -

6. Finanzielle Auswirkung der MaßnahmeK O H L E B E R G B A U

in Mio ECU

VERPFLICHTUNGEN		ZAHLUNGEN					
		1985	1986	1987	1988	1989	1990
In früheren Haushalts- jahren eingegangene Ver- pflichtungen (1984)	60	30		16	14		
Ansatz 1985	60		30		5	25	
Ansatz 1986	60		30				30
INSGESAMT	180	30	60	16	19	25	30

S T A H L I N D U S T R I E

in Mio ECU

VERPFLICHTUNGEN		ZAHLUNGEN						
		1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
In früheren Haushalts- jahren eingegangene Ver- pflichtungen (1984)	62,5	35		27,5				
Ansatz 1985	62,5		33,5		29			
Ansatz 1986	100		50			36	14	
Ansatz 1987	105			52,5			19	33,5
INSGESAMT	330	35	83,5	80	29	36	33	33,5

29.11.85

C

— 1 —

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Beiträge an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften zur Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie sowie des Kohlebergbaus

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Beitrag an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften zur Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Kohlebergbaus

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Beitrag an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften zur Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie

KOM(85) 428 endg.; Ratsdok. 8779/85

Der Bundesrat hat in seiner 557. Sitzung am 29. November 1985 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat wiederholt seine mit Stellungnahmen vom 15.07.1983 - Drucksache 184/83 (Beschluß) - und vom 13.06.1980 - Drucksache 255/80 (Beschluß) - geäußerten prinzipiellen Bedenken dagegen, daß auf der Grundlage des Artikels 235 EWGV eine Finanzierung der flankierenden Sozialmaßnahmen durch eine Übertragung von Gemeinschaftsmitteln an den EGKS-Funktionshaushalt erfolgen soll.

Dies entspricht nicht der finanziellen Eigenständigkeit der drei Europäischen Gemeinschaften und hält sich nicht in dem vom EWG-Vertrag vorgegebenen institutionellen finanziellen Rahmen der EWG und der sich daraus ergebenden Begrenzung ihrer Ausgaben auf die vertraglich vorgesehenen Zwecke.

Der Bundesrat lehnt den Kommissionsvorschlag im übrigen auch deshalb ab, weil mit den zur Diskussion stehenden Mitteln - die überdies zu hoch erscheinen - Maßnahmen finanziert werden sollen, die - soweit sie nicht bereits Bestandteil der Arbeitsförderungssysteme sind oder der Tarifautonomie überlassen bleiben sollten - nicht geeignet sein dürften, einen wirkungsvollen Beitrag zur Bewältigung der Beschäftigungskrise im Kohlebergbau bzw. in der Eisen- und Stahlindustrie zu leisten.

Zudem schafft die Gemeinschaftsfinanzierung unter dem Aspekt der Gleichbehandlung ein unerwünschtes Präjudiz für andere Wirtschaftsbereiche und läuft dem Streben nach mehr Transparenz im Bereich der Vielzahl von Förderinstrumenten zuwider.